

► Gesetzesänderungen

### 3 Verbesserungen für Vereine nehmen nächste Hürde

| Zum 01.01.2019 winkt Vereinen nicht nur die Erhöhung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO von 35.000 Euro auf 45.000 Euro. Es besteht auch eine realistische Chance, dass der Übungsleiter- und der Ehrenamtsfreibetrag erhöht werden. Entsprechende Gesetzesvorhaben hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 21.09. vorgebracht. |

- **Erhöhung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO von 35.000 auf 45.000 Euro:** Der Bundesrat hat die Bundesregierung in TOP 12 seiner Sitzung aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, dass Gewinne von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Vereine von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt sind, wenn der Umsatz nicht mehr als 45.000 Euro im Jahr beträgt. Bisher liegt die Freigrenze bei 35.000 Euro. Mehr lesen Sie auf [vb.iww.de](http://vb.iww.de) → Abruf-Nr. 204505.
- **Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrags:** Die Anhebung der Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 Euro auf 840 Euro möchte der Bundesrat in das „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuer ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ integrieren (BDRs 372/18 → Abruf-Nr. 204506).

► Vereinsrecht

### Eine Abteilung kann ein selbstständiger Verein sein

| Abteilungen eines Hauptvereins agieren oft relativ autonom. Folglich kann sich schon mal die Frage stellen, inwieweit eine Abteilung ihre Kasse und andere Vermögensgegenstände „mitnehmen“ kann, wenn die Abteilungsmitglieder aus dem Hauptverein austreten. Das OLG Köln hat das für einen Musikzug als Abteilung eines Karnevalsvereins bejaht. |

Das OLG sah bei dem Musikzug alle Voraussetzungen für einen eigenständigen – nicht eingetragenen – Verein erfüllt (OLG Köln, Beschluss vom 23.04.2018, Az. 18 U 110/17, Abruf-Nr. 204508):

- Der Musikzug war auf Dauer angelegt; er bestand aus mehreren Personen.
- Er war vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, da laufend Mitglieder ein- und ausgetreten sind.
- Der Musikzug trat unter eigenen Namen auf. Er hatte „Ansprechpartner“, die wie Vorstände agierten, den Musikzug vertraten und durch die Mitglieder gewählt wurden. Und es fanden Mitgliederversammlungen statt.
- Aus der Vereinssatzung ging hervor, dass der Musikzug eigenes Vermögen bilden konnte und der Kassenbestand zu keinem Zeitpunkt dem Vermögen des Hauptvereins zuzuordnen war.

**PRAXISTIPP** | Satzungen von Spartenvereinen sollten deshalb den rechtlichen Status der Abteilungen klar regeln; nämlich, dass sie ein nichtselbstständiger Teil des Hauptvereins sind. Das betrifft insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens, u. a. die Beitragserhebung.

Bundesrat nimmt  
Bundestag  
in die Pflicht

Aus Entscheidung  
des OLG Köln  
die richtigen  
Schlüsse ziehen